

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 01/0550/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:		Status:	öffentlich
		AZ:	
		Datum:	27.03.2019
		Verfasser:	
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
10.04.2019	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind.

Weitere Stellungnahmen werden ggf. als Tischvorlage verteilt.

Anlage/n:

Stellungnahmen

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsfrau Lux, AfD, vom 17.01.2019:
„Wirtschaftlichkeit der Parkscheinautomaten“**

Frage 1 – 4

In der Ratsanfrage wurde um Übermittlung von Daten zu

- Einnahmen,

wie auch Kosten durch

- Wartung/PSA
- Vandalismusschäden
- Leerung

für die Jahre 2016 – 2018 gebeten.

Hierzu können durch FB 61 folgende Angaben gemacht werden:

	Einnahmen (Geldeinwürfe PSA – Gebühren für Be- wohnerparkausweise (BPA) sind hierbei nicht berücksichtigt)	Leerung	Wartung / Unterhaltung	Anzahl PSA	Wartung und Unterhaltung PSA
2016	4,6 Mio	95 TSD	263 TSD	297	ca. 880 €PSA
2017	4,8 Mio	103 TSD	227 TSD	327	ca. 690 €PSA
2018	4,8 Mio	99 TSD*	236 TSD*	356	ca. 660 €PSA

* Die Zahlen für 2018 sind noch nicht abschließend ermittelt, da bis 31.03.2019 weitere Buchungen möglich sind.

Kosten für die Behebung von Vandalismusschäden sind in den Kosten für Wartung und Unterhaltung enthalten.

Frage 5

Verwarnungen / Bußgelder wegen „Verletzung Parkscheinpflicht“ (nach Auslesung entsprechender Tatbestandsschlüssel):

2016 (Istbetrag)	2017 (Istbetrag)	2018 (Istbetrag)
1.650.918,34 €	1.739.238,15 €	1.473.206,07 €

Frage 6

Insgesamt sind aktuell 94 Ordnungskräfte für den ruhenden Verkehr eingesetzt, hiervon 27 mit 22 Wochenstunden, 46 mit 30 Wochenstunden, 6 mit Altverträgen (sehr geringe Wochenstunden teils auf „Minijobbasis“ - ausschließlich Wochenende / in den Abendstunden), 11 Kräfte im Fahrdienst (hiervon 4 in Vollzeit Tagesdienst, 4 in Vollzeit Abenddienst und 3 mit 22 Wochenstunden Tagesdienst), sowie 4 Schlepper (2 Vollzeit, 2 mit 22 Wochenstunden).

Anmerkung:

Kontrolliert werden von den o.g. Überwachungskräften des ruhenden Verkehrs nicht nur Parkscheinebereiche, sondern mit Schwerpunkt auch andere Parkverstöße. Hierzu zählt beispielsweise das Parken in zweiter Reihe, das Parken im Halteverbot und auf Radwegen, sowie Busspuren, Behinderten- und Elektroparkplätzen. Es werden keine Ordnungskräfte rein für Parkscheinkontrollen eingesetzt.

Frage 7

Wertung der Wirtschaftlichkeit der Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Aachen:

Den oben genannten Zahlen ist zu entnehmen, dass sich das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben / Kosten für Wartung und Unterhaltung der PSA für Aachen grundsätzlich sehr positiv darstellt.

Um allerdings genaue empirische Werte zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Parkscheinautomaten zu liefern, wird seitens des FB 32 eine Mischkalkulation empfohlen. Auch sollten hierbei Einnahmen aus Gebühren für Bewohnerparkausweise einfließen und es ist wie oben beschrieben zu berücksichtigen, dass keine Ordnungskräfte rein für Parkscheinkontrollen eingesetzt werden.

Es ist mit den erbetenen Zahlen allein nicht möglich, eine klare Aussage zur Wirtschaftlichkeit von Parkscheinautomaten zu treffen, wenn ausschließlich Einnahmen / Kosten von Parkscheinautomaten und Kontrollhäufigkeit und hiermit einhergehender Kosten, die für die Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallen, in Relation zueinander gesetzt werden.

Obwohl eine Mischkalkulation empfohlen wird, ist nach Einschätzung des FB 32 dennoch nicht von einer Unwirtschaftlichkeit von Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Aachen aufgrund des oben dargestellten Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben / Kosten für Wartung und Unterhaltung der PSA auszugehen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Pilgram, GRÜNE, vom 10.03.2019, betreffend die Koordinationsstelle Bushof

1. Der Bereich des Bushofes liegt auf dem Gebiet des Stadtbezirkes Aachen-Mitte. Die in verschiedenen Gremien diskutierten multiplen Problemlagen in diesem Bereich wirken sich unmittelbar auf das Umfeld des Bushofes aus, deren Bearbeitung durch die Koordinationsstelle Bushof ist somit eine bezirkliche Angelegenheit. Für bezirkliche Angelegenheiten ist nach § 37 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW die Bezirksvertretung in den kreisfreien Städten das zuständige Gremium zuständig. Da städtische Pressemitteilungen journalistisch-publizistische Bearbeitungen kommunaler Tatbestände darstellen und sich der Alltagssprache bedienen, handelt es sich bei der Verwendung des Begriffs „gesteuert/Steuerung“ nicht um eine fachjuristische Terminologie. Die in Frage stehende Pressemitteilung ist vielmehr eine an einen breiten Adressatenkreis gerichtete Information der Öffentlichkeit darüber, dass die Arbeit der Koordinationsstelle Bushof von der Bezirksvertretung Aachen-Mitte in Wahrnehmung ihrer Aufgaben begleitet wird.

2. Die Bezirksbürgermeisterin wurde erwähnt, zitiert und abgebildet, weil sie den Vorsitz in der Bezirksvertretung hat.

3. Der Sachverhalt wurde in der Antwort zu Frage 1 bereits dargelegt. Die Angliederung der Koordinationsstelle an die Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Aachen-Mitte war bereits Gegenstand der Beratungen und Mitteilungen am 6.12. 2018 sowohl im Ausschuss für Soziales, Integration und Demografie als auch im Personal- und Verwaltungsausschuss.

4. Der Hinweis auf einen mündlichen Bericht in der Vorlage zum entsprechenden Tagesordnungspunkt der Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte am 6.2.2019 erfolgte, weil mündlich mittels einer Präsentation vorgetragen wurde. Die entsprechende Präsentation ist der Niederschrift der Sitzung im Ratsinformationssystem beigelegt.

5. Innerhalb der Verwaltung ist die Stelle der Koordination Bushof der Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Aachen-Mitte (B 0) gemäß den Beratungen und Mitteilungen in den unter Antwort zu Frage 3 genannten Ausschusssitzungen und dem Stellenplanbeschluss des Rates der Stadt vom 23.1.2019 angegliedert. Da die Bezirksverwaltungen dem Dezernat I zugeordnet sind und aufgrund der gesetzlichen Festlegungen in § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung-NRW ist der Oberbürgermeister der Dienstvorgesetzte. Zum Begriff „Steuerung“ wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Zudem ergibt sich aus der Beschreibung dieser zentralen Koordinationsstelle, dass eine sehr hohe Eigenständigkeit und Eigeninitiative in der Aufgabenwahrnehmung erwartet wird. Einer Steuerung bedarf es daher im Wesentlichen im Sinne politischer Rahmensetzung.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 17.02.2019: Integrations- und Sprachkurse des BAMF an der VHS Aachen

Zu Frage 1 bis 4:

Die Volkshochschule Aachen führt als einer von sieben Sprachkursträgern in der Stadt Aachen im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Integrationskurse durch. Ihr stehen die erfragten Daten zu den Fragen 1 bis 4 nicht zur Verfügung und werden in der angefragten Art nicht erhoben, da sie für die pädagogische Arbeit nicht relevant sind.

Zu Frage 5:

Die Integrationskurse an der Volkshochschule Aachen werden vom BAMF finanziert, so dass keine Kosten im Haushaltsplan aufgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 22.02.2019 bzgl.

Arbeitsbedingungen von Schulbegleiter*innen:

*Frage 1: Wie hoch ist der Bedarf an Stellen von Schulbegleiter*innen/Integrationshelfer*innen an den Schulen der Stadt Aachen und wie viele Stellen sind aktuell besetzt?*

Der Bedarf an Stellen definiert sich durch die jeweils bewilligten individuellen Anträge gemäß § 35a SGB VIII. Der Auftrag an die Öffentliche Jugendhilfe besteht hierbei, dem jungen Menschen die Teilhabe an schulischer Bildung zu ermöglichen.

Der Antrag des/der Sorgeberechtigten des betroffenen jungen Menschen und eine fachärztliche Stellungnahme bilden hierbei die Grundlage, eine Leistung nach § 35a SGB VIII zu erhalten.

Hier wird auf die Vorlage FB 45/0605/WP17 verwiesen, die in der gemeinsamen Sitzung des KJA und Schulausschusses am 19.03.2019 eingehend erörtert wurde.

Einen Überblick über die Gesamtentwicklung der Schulbegleitungsfälle geben die folgenden Zahlen:

Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018
48 Fälle	82 Fälle	79 Fälle	100 Fälle
rd. 1.000.000 Euro	rd. 1.200.000 Euro	rd. 1.500.000 Euro	rd. 1.600.000 Euro

Schulbegleitungen werden in der Regel in einem 1:1 Setting durchgeführt. Seitens der Fachverwaltung bestehen mit fünf Trägern entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.

Im Einzelnen sind dies der Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte (VKM), die Lebenshilfe Aachen (FeD), das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband StädteRegion Aachen e.V. (DRK), der Malteser Hilfsdienst e.V. Diözese Aachen und die Amos Comenius-Inklusions gGmbH.

Zudem werden einzelne junge Menschen aufgrund von stationären Unterbringungen außerhalb Aachens durch nicht in Aachen ansässige Träger begleitet.

Zum Stichtag des 18.03.2019 werden folgende Schulbegleitungsleistungen gezählt:

Schulbegleitungsform	Anzahl der Schulbegleitungen
Individuelle Schulbegleitungen (1:1)	52
Couven Pool (bis zum 31.07.2019)	6
JIM	9
JIB	5
Auswärtige Schulbegleitungen (1:1, bei stationärer Unterbringung außerhalb)	5
Schulbegleitungen insgesamt	77

Frage 2: Welche Qualifizierung ist für diese Berufe nachzuweisen?

Der Einsatz einer geeigneten Person als Schulbegleiterin bzw. Schulbegleiter richtet sich nach der Schwere des Störungsbildes in der fachärztlichen Stellungnahme und der, vom öffentlichen Jugendhilfeträger festgestellten Teilhabebeeinträchtigung. Anhand dieser Kriterien werden im Rahmen der Schulbegleitungen sowohl pädagogische Fachkräfte als auch Nicht-Fachkräfte eingesetzt.

Nach Bescheid und Leistungsvereinbarung stellt der vom Jugendamt Aachen angefragte freie Träger der Jugendhilfe bei vorhandenen Kapazitäten, die entsprechende Schulbegleitung zur Verfügung. Die angefragten Qualifikationen sind hierbei durch den freien Träger der Jugendhilfe dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Frage 3: Wie viele Stunden täglich (Schultage) beträgt die Arbeitszeit und wie hoch sind die Stundensätze (Entgelt) für

- (a) Schulbegleiter*innen/Integrationshelfer*innen ohne pädagogische Ausbildung?*
- (b) Schulbegleiter*innen/Integrationshelfer*innen mit pädagogischer Ausbildung (Fachleistungsstunden)?*

Der Umfang der zu leistenden Hilfe richtet sich ausschließlich an den individuellen Bedarfen des jungen Menschen und wird durch den Leistungsbescheid entsprechend festgelegt. In der Regel werden zu Beginn einer zu genehmigenden Eingliederungshilfe bis zu 32 Wochenstunden genehmigt. Im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wird jedoch dieser Umfang regelmäßig reflektiert und gegebenenfalls verändert.

Die Entgeltvereinbarungen gestalten sich Trägerspezifisch und variieren zwischen den Sätzen einer Nicht-Fachkraft (Minimum 22,45 Euro) und einer Fachkraft (39,96 Euro) pro geleisteter Fachleistungsstunde.

Frage 4: Gibt es Arbeitsplatzbeschreibungen und entsprechende Tarifverträge?

Die Stadt Aachen hat mit jedem Anbieter für Schulbegleitung eine Leistungsvereinbarung geschlossen und Entgeltverhandlungen durchgeführt und zum Abschluss gebracht. Das Entgelt für die erbrachte Leistung wird direkt an den Träger der durchführenden Schulbegleitung gezahlt. Alles weitere ist Trägerhoheit und liegt dem Jugendamt der Stadt Aachen nicht vor.

Frage 5: Wer schließt diesbezüglich Arbeitsverträge ab (Vertragspartner)?

Der Vertragspartner für Schulbegleitungen ist der mit dem Bewilligungsbescheid beauftragte freie Träger der Jugendhilfe. Daher schließen diese jeweils mit den vom Träger akquirierten Kräften in Eigenverantwortung entsprechende Arbeitsverträge ab.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Pilgram vom 16.03.2019: Bäume Katschhof

Zu der Ratsanfrage des Ratsherrn Hermann Pilgram vom 16.03.2019 betreffend der nach dem Sturm gefällten Bäume auf dem Katschhof nimmt der Aachener Stadtbetrieb wie folgt Stellung:

Bei der im Herbst 2015 durchgeführten Baumregelkontrolle wiesen die Bäume zur Krämerstraße hin eine zufriedenstellende Vitalität auf.

Im Winter 2015 wurden 4 der vorhandenen 6 Linden durch ein Leck in einer Fernwärmeleitung, welche unmittelbar unter den Bäumen verläuft, geschädigt. Oberirdisch konnte sogar ein Hitzeaustritt beobachtet werden. Massive Vitalitätseinbußen zeigten sich mit dem Frühljahrsaustrieb 2016 an vier Linden. Ein Baum (Nr. 4) trieb nicht mehr aus und musste bereits 2016 gefällt werden.

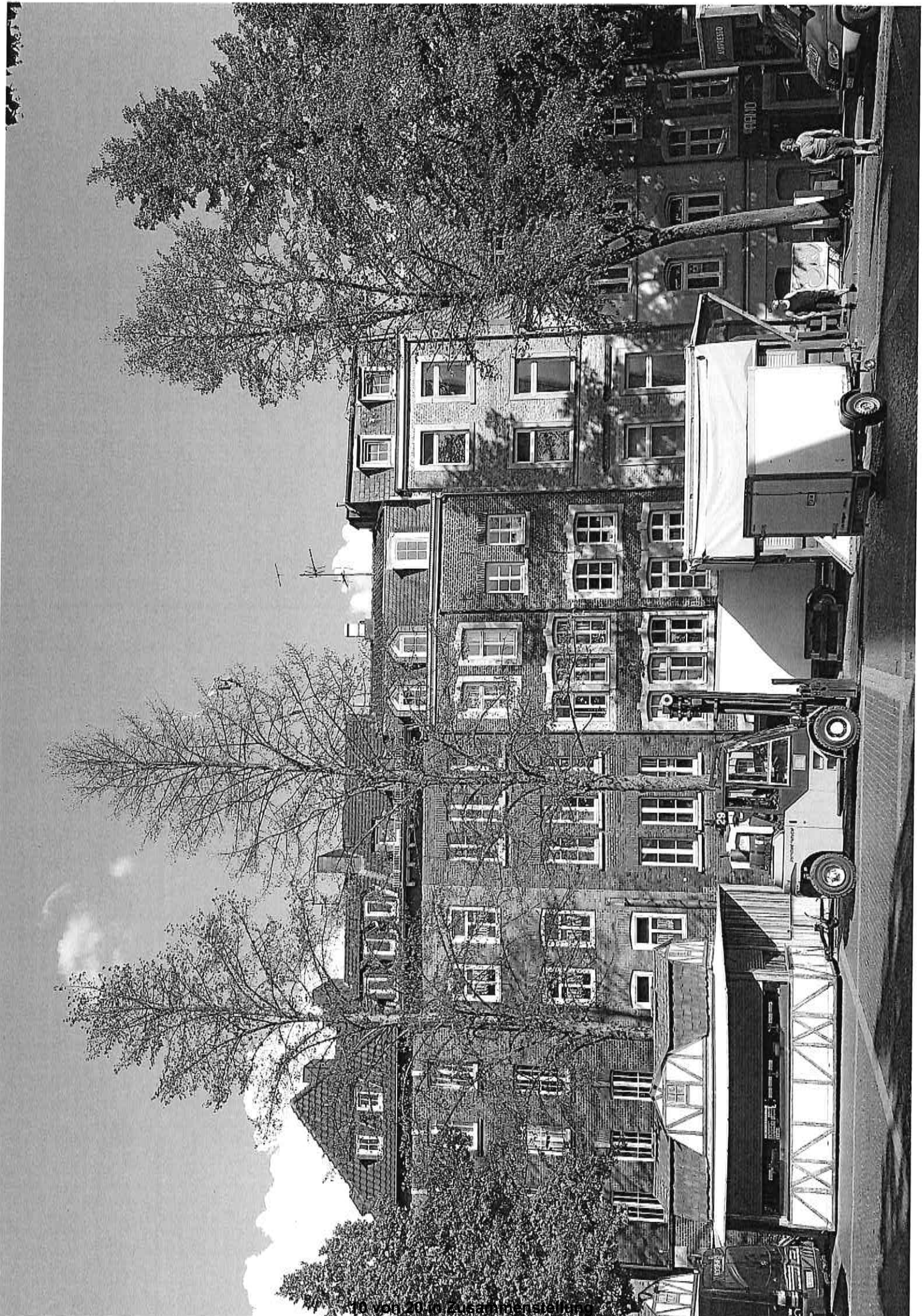
Der Stadtbetrieb stellte in den Folgejahren bei vier der verbliebenen Linden zunehmende Vitalitätsschäden fest. Diese führten bei der letzten Untersuchung zu unserer fachlichen Einschätzung, dass die Wurzelschädigungen eine Gefährdung der Standsicherheit darstellen, woraufhin der Aachener Stadtbetrieb einen Antrag auf Fällgenehmigung gestellt hat, der im März 2019 noch nicht abschließend beschieden war.

Im Sturm am 10. März 2019 mit Windstärke 11, orkanartiger Sturm, ist ein Baum umgestürzt (Baum Nr. 5), Baum Nr. 6, vorher bereits in Schräglage, wies eine deutlich massivere Schräglage auf, im Bodenraum eines Baumes zeigten sich Bodenrisse (Baum Nr. 3). Die Rinde von Baum Nr. 2 war als Folge der Hitzeschädigung bereits großflächig abgestorben. Aus diesem Grunde wurde am nächsten Morgen der umgestürzte Baum aufgearbeitet. Der Gefährdung der Nutzer des Katschhofes durch die beiden angeschobenen Bäume und den absterbenden Baum konnte nur durch das Fällen entgegengewirkt werden.

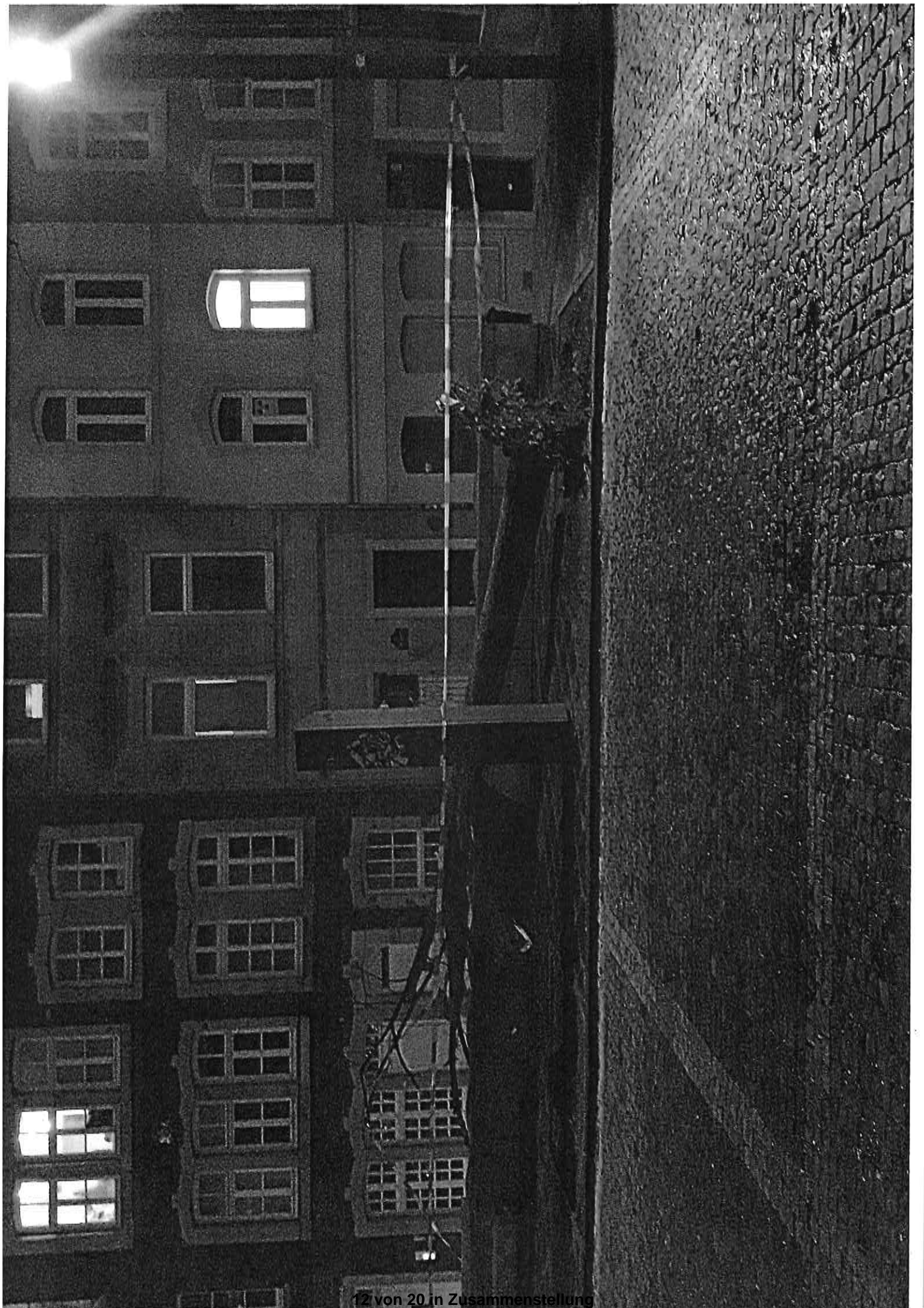
Geplant ist eine Pflanzung der Ausfälle zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, im nächsten Winter. Dies wird der Fachbereich 36 unter Beteiligung des Denkmalschutzes durchführen.

Auf den beigefügten Bildern vom 10. und 11.03. ist der umgestürzte Baum 5, der weiter geneigte Baum 6 am Bildrand und die Bodenrisse am Stammfuß von Baum 3 zu sehen. Auf der Gesamtaufnahme der Bäume 1-6 vom 13.09.2016 ist die erhebliche Schädigung der Bäume durch die massive thermische Belastung gut zu erkennen.

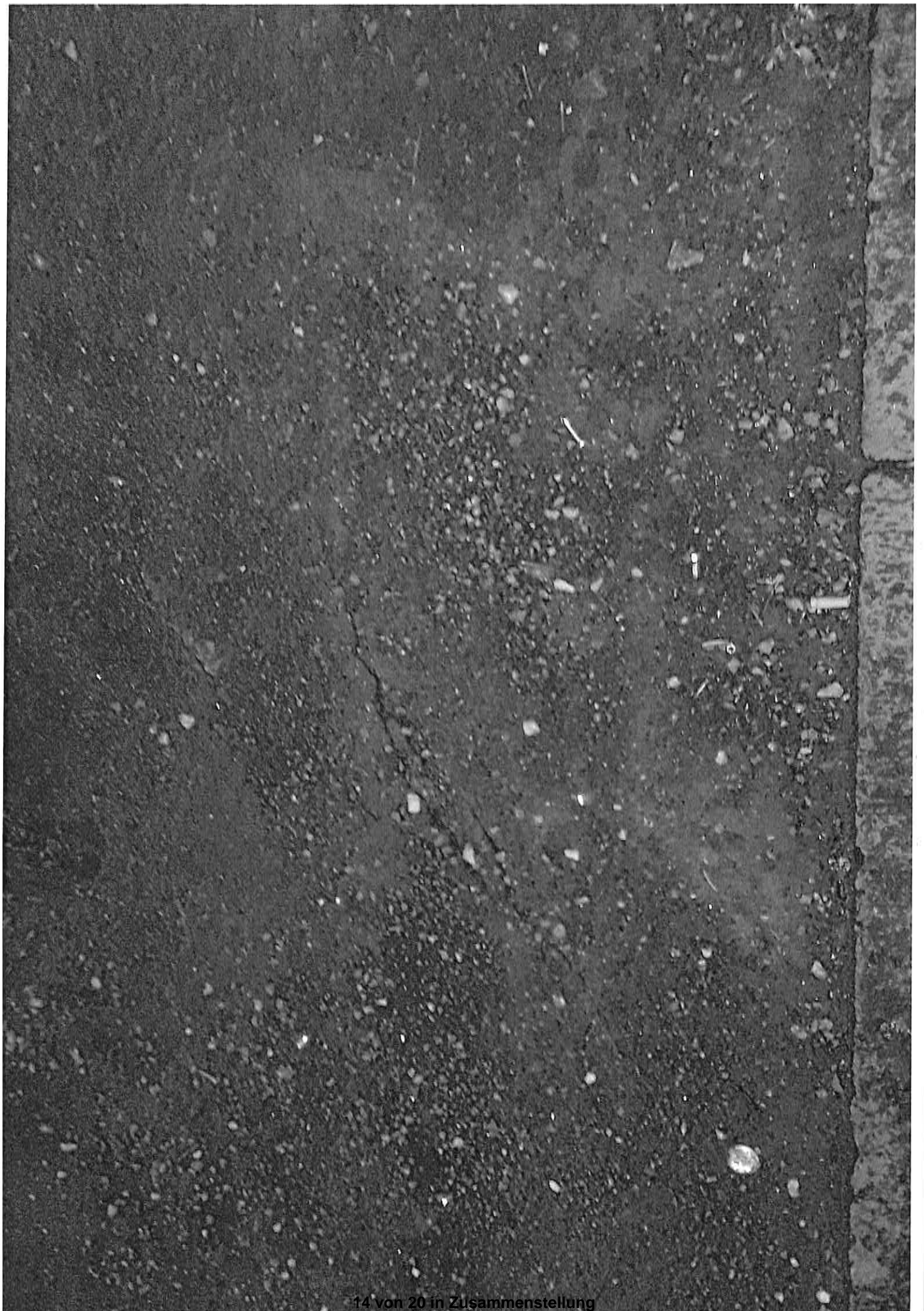
Vor einem Jahr musste die Kastanie am Zugang vor dem Verwaltungsgebäude Katschhof, an der Johannes Paul der II Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden. Der Baumstandort wird aktuell vom Fachbereich 36 in Zusammenarbeit mit dem FB 61/ 500 gestalterisch überplant. Dies umfasst auch eine Baumpflanzung.











Stellungnahme zur Ratsanfrage der FDP-Fraktion vom 21.03.2019 bezüglich der Bildungspartnerschaft „Bühne und Schule“

Die Bildungspartnerschaft „Bühne und Schule“ ist eine Untergruppierung von „Bildungspartner NRW“ einer Initiative des Schulministeriums NRW.

Die ständige Konferenz der Intendanten NRW hatte die Geschäftsführerin auf deren Anfrage hin zu ihrer Intendantenkonferenz am 21.04.2018 eingeladen, um ihre Initiative vorzustellen und einen Überblick zu gewinnen bezüglich der bestehenden Kooperationen zwischen Theatern und Schulen.

Die Reaktionen der Theater auf die Vorstellung der Initiative waren sehr zurückhaltend, weil es sich bei der Bildungspartnerschaft nur um eine Dachmarke handelt, die Schulen und Kulturträger unter ihrem Namen versammelt. Eigene Mittel hat die Bildungspartnerschaft nicht, auch keine direkten Verbindungen zu Mittelgebern. Sie unterstützt als Internetplattform ideell Kooperationen, die sich im personellen wie finanziellen Rahmen der jeweiligen Schule wie Kulturinstitution bewegen sollen. Bildungspartner NRW vergibt weder Mittel noch vermittelt sie solche. Auch betätigt sie sich nicht praktisch als Vermittler zwischen Institutionen und Schule. Sie verweist auf Drittmittelgeber, Förderprogramme des Bundes oder Landes und Wettbewerbe.

Bezüglich der Schulen finden sich Weiterbildungsangebote für Lehrer, und einige Aachener Schulen finden sich auch auf der Internetplattform als Bildungspartner in verschiedenen Bereichen. Mit nahezu allen der dort genannten Schulen arbeiten wir bereits zusammen.

Für die kommunalen Theater in NRW und damit auch für das Theater Aachen ergeben sich aus einer Mitgliedschaft keine nachhaltigen Vorteile oder Möglichkeiten, die wir nicht längst nutzen.

Unsere Theatervermittlerinnen bzw. Theaterpädagoginnen, sowie die Dramaturginnen (in den Bereichen Schauspiel, Musiktheater und Konzert) sind in Aachen außerordentlich gut vernetzt und mit den Möglichkeiten von Drittmittelbeschaffung bez. NRW und Bund sehr erfahren und diesbezüglich auch sehr erfolgreich.

Auch die Tagung zur Begründung der Bildungspartnerschaft „Bühne und Schule“ am 22.03.2019 in Köln, bei der wir vertreten waren, hat für uns keine neuen Erkenntnisse oder Anreize gebracht.

Das, was die Intendanten der Theater in NRW wünschen, eine feste Verankerung des Theaters in den Lehrplänen, wie es das in süddeutschen Bundesländern gibt (siehe etwa „Bildungsplan Literatur und Theater“ in Baden Württemberg), die beratende Beteiligung der Theater an den Literaturlehrplänen (die für uns immer nachteiliger ausfallen) etc., die finanzielle Beteiligung des Schulministeriums an den Angeboten für die Schule, wird weder angeboten, noch kann die Bildungspartnerschaft hier unterstützend tätig werden (Sie ist ein absolut zahnloser Tiger).

An einigen Beispielen sei hier gezeigt wie aktiv und auch erfolgreich Theater Aachen im Umfeld pädagogischen und Vermittlungsbereich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet:

Alle folgenden Projekte wurden durch das Projekt „Kultur macht stark“ gefördert, ein Programm des Bundes, das Frau Grütters aufgelegt hat und das über den Deutschen Bühnenverein organisiert und finanziell abgewickelt wird.

2016/17 Projekt „Let's Klezmer“ Partner: Jüdische Gemeinde Aachen/Stadtteilbüro Aachen Nord
Projektförderung: 5.000,00 €

2017/18 Projekt „Face to face“ Partner: ‚Art bewegt‘ Aachen, Dezernat Bildung und Kultur, Schule, Jugend der Stadt Aachen.

Projektförderung: 15.000,00 €

Eingeladen zum ‚Bundestanztreffen der Jugend‘ in Berlin

2018/19 Projekt „Ich ist ein anderer“ Partner: Sozialwerk Aachener Christen, Dezernat Bildung und Kultur, Schule, Jugend der Stadt Aachen.

Projektförderung: 39.000,00 €

2018/19 Projekt „Wassermarsch“ Partner: Centre Charlemagne, Familiengrundschule Driescher Hof
Projektförderung: 4.000,00 €

1919/20 (in Planung) Projekt „Glücklich scheitern“ Partner: ‚Art bewegt‘ Aachen, Sozialwerk Aachener Christen, Dezernat Bildung und Kultur, Schule, Jugend der Stadt Aachen.

Projektförderung: 23.000,00 €

Neben diesen hochbezugsbereichlichen Projekten, gibt es noch verschiedene „Jekits“-Projekte und ungezählte Kooperationen mit Schulen. Unsere Theatervermittlerinnen werden in einer der nächsten Betriebsausschusssitzungen darüber berichten.

Mit herzlichen Grüßen

Michael Schmitz-Aufferbeck

Generalintendant

Aachen, 05.04.2019

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 26.03.2019: Schutzfristen für nichtöffentliche Unterlagen

Die Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Aachen bittet Herrn Oberbürgermeister Philipp um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Frage: Welche Gründe gibt es für nichtöffentliche Beratungen?
2. Frage: Welche gesetzlichen Schutzfristen gibt es für nichtöffentliche Ratsunterlagen?
3. Frage: Gibt es Ausnahmeregelungen zur gesetzlichen Schutzfrist für den Fall, dass der Grund für die nichtöffentliche Beratung entfallen ist?
4. Frage: Gibt es – über die gesetzlichen Regeln hinaus – eigene Regeln der Stadt?
5. Frage: Wie sind Unterlagen, deren Schutzfrist abgelaufen ist, der Öffentlichkeit zugänglich?

Frage 1 - Gründe für nichtöffentliche Beratungen

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen ist in § 48 Abs. 2 GO NRW normiert. Die Norm sieht jedoch vor, dass die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden kann. Dies ist zum einen möglich durch die Geschäftsordnung des Rates, worin „für eine bestimmte Art von Angelegenheiten“ die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Zum anderen kann aber auch im Einzelfall auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden (§ 48 Abs. 2 S.4 GO NRW).

Gemäß den Anforderungen des OVG kann die Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung für Fälle ausgeschlossen werden, in denen „aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welcher Art von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist.“ (Az.: 15 A 265/17)

Als Rechtsvorschrift in diesem Sinne kann insbesondere die Regelung über die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder in § 30 GO erhalten. Danach haben Ratsmitglieder über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Ihrer Natur nach geheim sind nach § 30 Abs. 1 S. 2 GO u.a. Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Geht der Gesetzgeber damit von der Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Angelegenheiten aus, so ist der Rat jedenfalls berechtigt, durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit für diese Angelegenheiten von den Sitzungen des Rates auszuschließen. (Az.: 15 A 817/04)

In Rechtsprechung und kommunaler Praxis haben sich u.a. die folgenden Angelegenheiten als Ausschlussgründe etabliert (vgl. Rehn/Cronauge, Kommentar zur GO NRW zu § 48 S. 15):

- Personalangelegenheiten
- Liegenschaftssachen
- Vergabe von Aufträgen
- Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- Abgabenangelegenheiten
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
- Aufsichtsratssitzungen
- Prozesstaktische Überlegungen

Der Rat der Stadt Aachen hat in § 7 seiner Geschäftsordnung Regelungen zur Öffentlichkeit seiner Sitzungen in Übereinstimmung mit den oben genannten Grundsätzen getroffen. Hierbei hat er auch von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten generell auszuschließen. Diese Angelegenheiten sind geregelt in § 7 Abs. 2 GeschO. Zu nennen sind insbesondere Personalangelegenheiten, Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, Abgabenangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen, Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten, sowie einige weitere Fälle.

Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit auch im Einzelfall ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss erfolgt auf Antrag eines jeden Ratsmitglieds oder auf Vorschlag des Bürgermeisters. Der Antrag ist vor der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu stellen und auch bereits vor der Ratssitzung zulässig. Die Begründung und Beratung des Antrages haben bereits in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden. Aus diesem Grund ist die Ausschließung der Öffentlichkeit in diesem Fall bereits aufgrund einer Gefahrenprognose möglich.

In § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates ist hierzu i.V.m. § § 48 Abs. 2 S. 3 GO NRW geregelt:

„Der Rat kann auf Antrag eines Ratsmitglieds oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Zweifelsfällen mit Mehrheit beschließen, Gegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Anträge und Vorschläge sind in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen und zu beraten.“

Über die oben bereits genannten Gründe hinaus ist der Ausschluss auch im Einzelfall möglich, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner dies erfordern. Das OVG führt hierzu aus:

„Unter Gemeinwohl sind solche Interessen und Anliegen zu verstehen, die über die Interessen einzelner hinausgehen und die Interessen der örtlichen oder überörtlichen Gemeinschaft betreffen. Das Gemeinwohl gebietet den Ausschluss der Öffentlichkeit und rechtfertigt ihn, wenn Interessen und Belange des Bundes, des Landes, der Gemeinde oder anderer öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger durch eine öffentliche Verhandlung verletzt werden können.“

Die Feststellung, ob die konkret zu behandelnde Angelegenheit diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt einer Abwägung im Einzelfall überlassen (vgl. Rehn/Cronauge, Kommentar zur GO NRW zu § 48 S. 14).

Frage 2 – gesetzliche Schutzfristen für nichtöffentliche Ratsunterlagen

Zur Klärung der Frage, ob gesetzliche Schutzfristen für nichtöffentliche Ratsunterlagen existieren, muss zunächst geklärt werden, was mit den nichtöffentlichen Unterlagen im Anschluss an die Ratssitzung geschieht.

Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass die Niederschrift die Beschlüsse der kommunalen Volksvertretung dokumentieren muss (§ 52 Abs. 1 GO). Diese Niederschriften unterliegen der Archivpflicht. Denn obwohl der Gemeinderat keine Behörde im institutionellen Sinn ist, sind Gemeinderäte an das jeweils zuständige Kommunalarchiv abgabepflichtig. Die Rats- und Ausschussprotokolle sind daher von den zuständigen Organisationseinheiten vollständig und geordnet an das Stadtarchiv abzuliefern.

Sowohl der öffentliche Teil als auch der nichtöffentliche Teil der Sitzung sind vollständig archivwürdig und müssen daher den Archiven angeboten werden. Die öffentlich verhandelten Anteile sind sofort uneingeschränkt nutzbar; die nichtöffentlichen Teile unterliegen jedoch archivrechtlichen Schutzfristen.

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) sieht in § 7 Abs. 1 verschiedene Schutzfristen vor:

„Die Nutzung des Archivguts (§ 6) ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von

1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,
2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist, und
3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Landesarchiv bekannt sind.“

Für die Unterlagen des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzungen können sowohl die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren wie auch die besondere Schutzfrist von 60 Jahren gelten. Die Anwendung von § 7 ArchivG steht dabei im Ermessen der Archivstellen. Aus diesem Grund wird die Anwendung von § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 ArchivG in einzelnen Kommunen unterschiedlich gehandhabt (vgl. Stephen Schröder: Öffentliche und nichtöffentliche Rats-, Kreistags- und Ausschussunterlagen – Überlieferungsbildung und Nutzung).

Grundsätzlich bezieht sich die besondere Schutzfrist auf solche Unterlagen, die bereits als Registraturgut entsprechenden Geheimnissen unterlegen haben. Weder das Archivgesetz noch die Begründung der Landesregierung definieren indes den unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Geheimhaltungsvorschriften oder nennen einen Kanon konkreter Beispiele.

Es stellt sich somit die Frage, ob der nichtöffentliche Teil einer Ratssitzung unter die Regelung des § 7 Abs. 2 S. 2 ArchivG fällt. Dann müsste der Ausschluss der Öffentlichkeit aufgrund einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift erfolgt sein. Wie oben bereits dargestellt, ist die Rechtsnorm, aufgrund derer ein Ausschluss der Öffentlichkeit gerechtfertigt erscheint § 30 GO. Diese Norm ist jedoch keine Rechtsvorschrift über Geheimhaltung im Sinne des Archivgesetzes. Denn eine solche Norm verlangt ein besonderes Geheimhaltungsinteresse über 30 Jahre hinaus, auf insgesamt 60 Jahre. Abgesehen von

personenbezogenen Belangen handelt es sich bei den in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenständen nicht selten um Sachverhalte, bei denen die schutzwürdige Information nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren bereits so viel an Bedeutung verloren haben können, dass eine Offenbarung innerhalb des Archivs vertretbar erscheinen kann.

Ob eine Schutzfrist von 30 oder aber 60 Jahren sinnvoll erscheint, ist der abschließenden Entscheidung durch das Aachener Stadtarchiv vorbehalten.

Frage 3 – Ausnahmeregeln bei Wegfall des Grundes der Nichtöffentlichkeit

Ein Wegfall des Grundes für die Nichtöffentlichkeit könnte die Schutzfrist obsolet machen. In der sog. Publizitätsklausel des § 7 Abs. 3 ArchivG heißt es hierzu:

„Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.“

Unter Berücksichtigung der Gründe, die überhaupt erst die Nichtöffentlichkeit der Sitzung begründet haben (und die somit gewichtig genug waren, den Öffentlichkeitsgrundsatz einzuschränken), kann mit § 7 Abs. 3 ArchivG nicht lediglich ein zufälliges Bekanntwerden des Inhalts der Unterlagen gemeint sein.

Vielmehr ist eine „finale Veröffentlichungsbestimmung durch die abgebende Stelle“ bzw. die faktische Zugänglichkeit der Unterlage selbst für die Öffentlichkeit erforderlich (vgl. Stephen Schröder: Öffentliche und nichtöffentliche Rats-, Kreistags- und Ausschussunterlagen). Der Wegfall des Grundes für die Nichtöffentlichkeit ist von der Publizitätsklausel des § 7 Abs. 3 ArchivG somit nicht erfasst.

Auch der Wortlaut des § 7 Abs. 6 ArchivG sieht keine Regelung des Wegfalls einer Schutzfrist vor, wenn der Grund für die Nichtöffentlichkeit entfallen ist. In § 7 Abs. 6 heißt es lediglich:

„Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 1 und 4 unterliegt, kann vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.“

Der Wortlaut der Norm ist somit nicht ergiebig.

Es ist daher auf die Gesetzesbegründung abzustellen (Lt-Drs. 14/10028).

Darin heißt es, die „Nutzung von Archivgut, das noch den genannten Schutzfristen unterliegt, soll nicht in jedem Fall ausgeschlossen sein und kann daher auf Antrag in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.“ Als Gründe für die vorzeitige Einsichtnahme werden insbesondere die „zeitgeschichtliche Forschung“, die „Wahrnehmung berechtigter Belange“ oder ein überwiegendes öffentliches Interesse genannt. Zum Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte ist eine Verkürzung allerdings nur zulässig, wenn eine der unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Voraussetzungen zutrifft.

Frage 4 – Regeln der Stadt Aachen

Die Stadt Aachen hat eine eigene Archivsatzung erlassen, in der auch Schutzfristen festgelegt sind. § 10 Abs. 1 der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Aachen sieht vor:

„Die Nutzung des Archivguts nach §§ 6 bis 9 ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.“

Somit bestehen keine von § 7 ArchivG abweichenden Schutzvorschriften nach Ortsrecht.

Auch die Ausnahmetatbestände zur vorzeitigen Freigabe weichen nicht von den oben genannten gesetzlichen Maßgaben ab.

Frage 5 – Zugänglichkeit freigegebener Unterlagen

Für die Frage der Zugänglichkeit freigegebener Ratsunterlagen für die Öffentlichkeit ist erneut auf die Satzung über die Nutzung des Stadtarchivs Aachen zu verweisen:

„§ 6: Archivnutzung

Jeder hat nach Maßgabe dieser Archivsatzung und der Lesesaalordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

§ 7: Nutzungsarten

(1) Die Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut erfolgt grundsätzlich durch die persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des Stadtarchivs. Näheres hierzu regelt die Lesesaalordnung.

(2) Die Nutzung erfolgt darüber hinaus durch

- a) schriftliche Anfragen,
- b) Zugriff auf digitale Archivalien oder digitale Reproduktionen von Archivalien oder Bibliotheksgut über Rechnernetzwerke,
- c) Anforderung von Reproduktionen oder auf Antrag eigene Anfertigung von fotografischen Reproduktionen von Archivgut,
- d) Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort,
- e) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken und
- f) Einsichtnahme von Bibliotheksgut aus der Präsenzbibliothek.“

Gem. § 11 Abs. 1 der Satzung ist der Antrag auf Nutzungsgenehmigung per Brief oder per Mail unter Angabe des Namens und der Anschrift zu stellen. Bei der persönlichen Einsichtnahme im Lesesaal steht hierfür ein Vordruck zur Verfügung. Anträge nach § 10 Abs. 6 sind immer mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich an das Stadtarchiv zu richten.

Zusammenfassung:

1. Frage: Welche Gründe gibt es für nichtöffentliche Beratungen?

Antwort: Nichtöffentliche Beratungen finden gem. § 48 Abs. 2 S. 2 GO aufgrund der in der Geschäftsordnung des Rates genannten Gründe oder auf Antrag nach § 48 Abs. 2 S. 3 GO NRW zum Schutz des Gemeinwohls statt.

2. Frage: Welche gesetzlichen Schutzfristen gibt es für nichtöffentliche Ratsunterlagen?

Antwort: Nach § 7 ArchivG besteht eine 30 jährige allgemeine Schutzfrist, sowie eine 60 jährige besondere Schutzfrist und eine darüber hinausgehende abweichende Schutzfrist bei personenbezogenen Unterlagen.

3. Frage: Gibt es Ausnahmeregeln zur gesetzlichen Schutzfrist für den Fall, dass der Grund für die nichtöffentliche Beratung entfallen ist?

Antwort: Die vorzeitige Einsichtnahme ist in einzelnen Fällen nach dem ArchivG und der Archivsatzung der Stadt Aachen möglich.

4. Frage: Gibt es – über die gesetzlichen Regeln hinaus – eigene Regeln der Stadt?

Antwort: Es existiert eine Archivsatzung der Stadt, die in ihrem Regelungsgehalt jedoch nicht von den Schutzfristen des ArchivG abweicht.

5. Frage: Wie sind Unterlagen, deren Schutzfrist abgelaufen ist, der Öffentlichkeit zugänglich?

Antwort: Unterlagen sind hauptsächlich nach vorheriger Antragsstellung und Genehmigung durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des Stadtarchivs zugänglich.